

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **2**

Ausgabetag **16.01.2015**

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Everswinkel
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Münsterland Ost
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

| Nummer | Datum | Gegenstand | Seite |
|--------|-------|------------|-------|
|--------|-------|------------|-------|

STADT TELGTE

- | | | | |
|---|----------|-------------------------------------------------------------------|--------|
| 4 | 06.01.15 | In-Kraft-Treten der 68. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ | 8 – 10 |
|---|----------|-------------------------------------------------------------------|--------|

WASSER UND BODENVERBAND SENDEN-HORST – ENNIGERLOH

- | | | | |
|---|----------|-------------------------------------|---------|
| 5 | 06.01.15 | Einladung zur Mitgliederversammlung | 11 – 13 |
|---|----------|-------------------------------------|---------|

WASSER UND BODENVERBAND ALBERS-LOH - RINKEROODE

- | | | | |
|---|----------|-------------------------------------|---------|
| 6 | 06.01.15 | Einladung zur Mitgliederversammlung | 14 – 16 |
|---|----------|-------------------------------------|---------|

KREIS WARENDORF

- | | | |
|---|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7 | 07.01.15 | a) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans „Sassenberg“ gem. § 27 c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fas- |
|---|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
 eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
 bei Bedarf auch zusätzlich

Besellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
 sind an das Haupt- und Personalamt zu richten
 Arbeitsgemeinschaft der Fahrradfreunde und Radfahrer
 Gemeinden und Kreise
 In Nordrhein-Westfalen e.V.



| Nr. | Datum | Gegenstand | Seite |
|-----|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| | | sung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) | 17 – 18 |
| 8 | 07.01.15 | b) Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsar- beit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326). | 19 |
| 9 | 13.01.15 | c) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 20 |
| 10 | 11.12.14 | d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- Entscheidungen | 21 – 24 |

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 68. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 20.05.2014 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW, 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-

- 9 -

kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

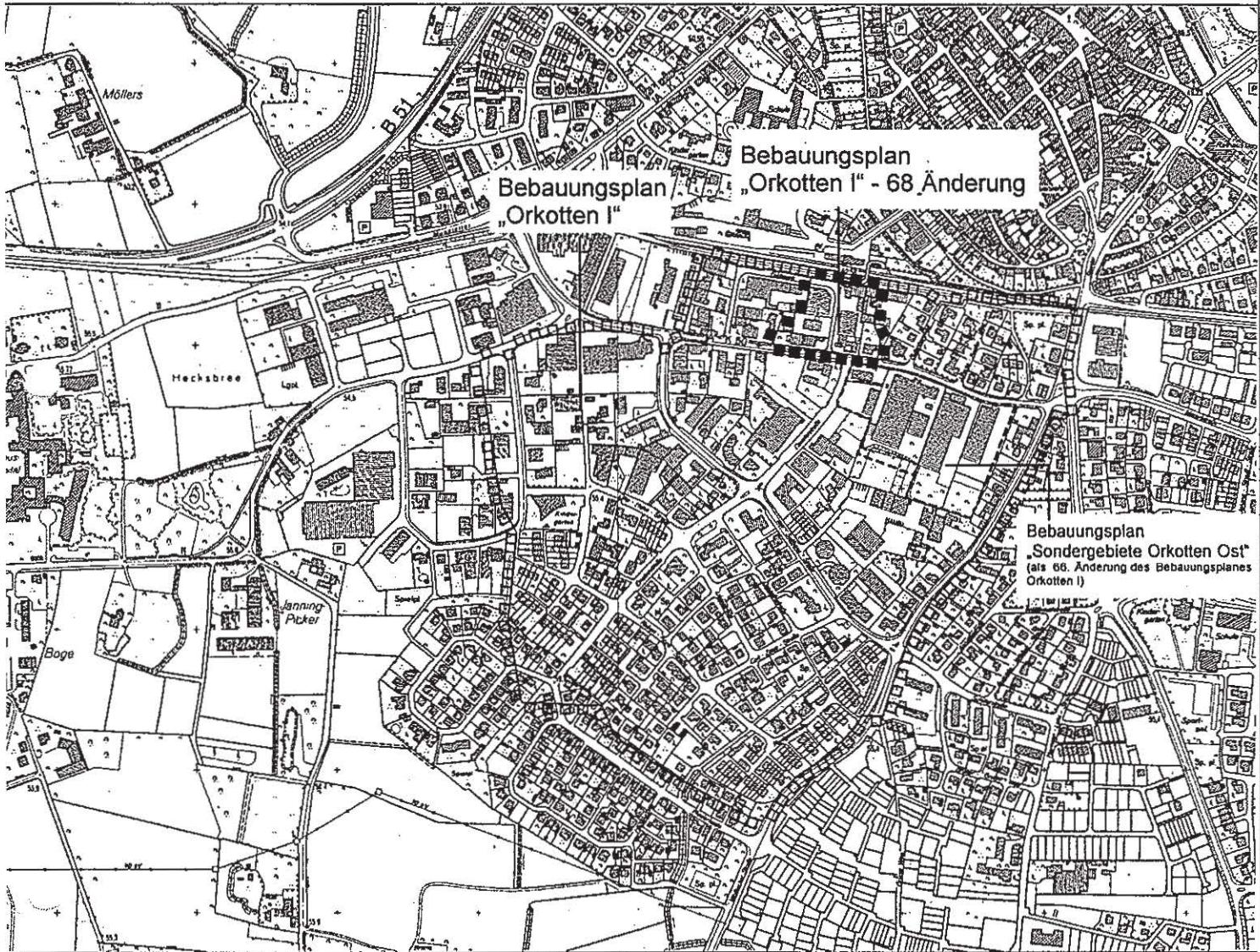
Telgte, den 06.01.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

STADT TELgte

BEBAUUNGSPLAN „ORKOTTEN I“ – 68. Änderung



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

| | | | |
|------------------|------------|------------------------------|---------------|
| DATUM | 20.05.2014 | 68. Änderung – Stand Satzung | <p>NORDEN</p> |
| PL ^{GR} | 90 / 140 | | |
| BEARB. | BO | 0 10 20 30 40 60 m | |
| M. | 1 : 1.000 | | |

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld

Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088

info@wolterspartner.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

| |
|--------------------------------------------------------------------------------|
| Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh |
|--------------------------------------------------------------------------------|

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh, am

**Dienstag, den 03. Februar 2015, 9.30 Uhr,
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststraße 9-11 (Eingang vom
Kühl) in 48324 Sendenhorst**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bericht des Verbandsvorstehers

TOP 2: Anhörung der Verbandsmitglieder

TOP 3: Neuwahl der auf die dinglichen Verbandsmitglieder entfallenden
Ausschussmitglieder

TOP 4: Neuwahl des auf die Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes

TOP 5: Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgaben:
 - a) der Gewässerunterhaltung
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),

- b) des Gewässerausbaues
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- 2. die Städte Sendenhorst, Ennigerloh, Ahlen und Beckum anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
- 3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 7 Ausschussmitglieder,
- die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,
- die Städte Sendenhorst und Ennigerloh je 2 Ausschussmitglieder und auf die Städte Ahlen und Beckum je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Die auf die Städte entfallenden Ausschussmitglieder werden von den Städten nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt und abberufen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegen genommen.

H i n w e i s

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 06. Januar 2015

Der Verbandsvorsteher



(Schulze Tergeist)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Mitgliederversammlung
des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode**

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode, am

**Donnerstag, dem 05. Februar 2015, 9.30 Uhr,
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststraße 9-11,
48324 Sendenhorst,**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bericht des Verbandsvorstehers

Gastvortrag: Herr Dr. Hannes Schimmer, Bezirksregierung Münster,
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft

TOP 2: Anhörung der Verbandsmitglieder

TOP 3: Neuwahl der auf die dinglichen Verbandsmitglieder entfallenden
Ausschussmitglieder

TOP 4: Neuwahl des auf die Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes

TOP 5: Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe:

a) der Gewässerunterhaltung

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),

b) des Gewässerausbaues

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).

2. die Städte Sendenhorst, Drensteinfurt und die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 8 Ausschussmitglieder,
- die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,
- die Städte Sendenhorst und Drensteinfurt je 2 Ausschussmitglieder und auf die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Ausschussmitglieder werden von den Städten bzw. Gemeinden nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt und abberufen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegen genommen.

H i n w e i s

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 06. Januar 2015

Der Verbandsvorsteher

(Stertmann)

Kreis Warendorf

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans „Sassenberg“ gem. § 27 c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2014 die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans „Sassenberg“ beschlossen.

Das Plangebiet des Landschaftsplans „Sassenberg“ hat eine Größe von ca. 6.523 ha und umfasst mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Bereiche das Gemeindegebiet von Sassenberg mit dem Ortsteil Füchtorf. Ein kleiner Teil auf dem Gebiet der Stadt Warendorf (160 ha) gehört zudem zum Planungsraum. Der östliche Stadtbereich von Sassenberg südlich der Hessel ist nicht Bestandteil des Plangebietes. Dieser Bereich wurde bereits mit dem Landschaftsplan "Östliche Emsaue/Beelen" abgedeckt.

Die Plangrenzen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

Der Entwurf des Landschaftsplans „Sassenberg“ wird gemäß § 27 c LG in der Zeit vom

17. Februar 2015 bis 17. März 2015

vom Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, Raum 408, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch und Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

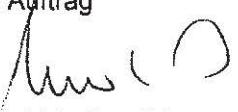
Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Landschaftsplans gegenüber dem anwesenden Vertreter des Kreises Warendorf Bedenken oder Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ich weise auf das Veränderungsverbot gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 42 e Abs. 1 LG NW hin, wonach bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens zwei Jahre lang, alle Änderungen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu zwei weiteren Jahren verlängern. Die im Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Warendorf, den 07.01.2015

Kreis Warendorf
-Amt für Planung und Naturschutz-

Im Auftrag


Friedrich Gernerlich
Ltd. Kreisbaudirektor



Landschaftsplan Sassenberg

- PLANGEBIET -

Stand : Oktober 2014



0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

Legende

- [Solid black rectangle] Kreisgrenze
- [Thin black line] Gemeindegrenze
- [Dashed black rectangle] Grenze des Landschaftsplanes
- [Dotted black rectangle] Abgrenzung des Innenbereiches



Bekanntmachung

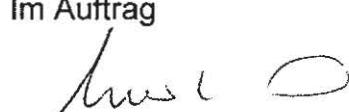
gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 50, Teil B vom 12.12.2014 unter der lfd. Nr. 309 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes Ostbevern sowie die Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 7.4.2015

Im Auftrag


Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40293/2014-6

48231 Warendorf, den 13.01.2015

Die Hof Deiters Biogas GbR, Wieningen 22, 48351 Everswinkel, hat am 27.05.2014 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 35, Flurstück 29, vorgelegt. Neben der Errichtung eines neuen BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,295 MW, ist die Aufstellung einer stationären Notfackel geplant. Durch diese Änderung soll eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung ermöglicht werden. Die Anlage hält eine Leistung von insgesamt 2,151 MW FWL vor. Die Produktionskapazität von Biogas bleibt mit 1,26 Mio Nm³ pro Jahr unverändert.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wobbe